



Arbeitskreis „Hochschulrechnungswesen und Steuern“
der Universitätskanzler

Protokoll

zur 25. Sitzung des Arbeitskreises am 18.06.2010 an der TU Dresden

Tagesablauf (Moderation: Sprecher Wolf-Eckhard Wormser)

Herr Wormser begrüßt die Teilnehmer und Gäste des Arbeitskreises und stellt die Tagesordnung vor (Teilnehmerliste unter **Anlage 1**):

- TOP 1 Prüfschema zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten von Hochschulen**

- TOP 2 Entwurf des Jahresberichtes und Arbeitsprogramm des AK Hochschulrechnungswesen und Steuern**

- TOP 3 Verschiedenes**

Ergebnisse

Das Protokoll der 24. Sitzung wurde im Internet unter dem Link http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/verwaltung/dezernat_3/sachgebiet_3_7/akhsrew_html veröffentlicht. Zukünftig wird zusätzlich eine E-Mail zum Zeitpunkt der Veröffentlichung als Information versendet.

Ad TOP 1

Prüfschema zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten von Hochschulen

Der UAK entwickelte ein Prüfschema für fremdfinanzierte Drittmittelprojekte, in welchem sowohl die Aspekte der Trennungsrechnung aufgrund des Beihilferahmens als auch des Steuerrechts berücksichtigt werden. Im Ergebnis werden 5 Teilprüfschemen vorgestellt, die im Großen und Ganzen auf der Definition von Kostenträgern beruhen:

- Prüfschema 1: Lehre
- Prüfschema 2: Forschungskooperation
- Prüfschema 3: Auftragsforschung/Forschungsdienstleistung
- Prüfschema 4: Sonstige Forschung
- Prüfschema 5: nicht lehr- und nicht forschungsbezogene Dienstleistungen.

Bei der Erarbeitung des Prüfschemas wurde nochmals deutlich, dass die Anforderungen der Trennungsrechnung nicht mit denen des Steuerrechts übereinstimmen und daher die Trennung in wirtschaftlich und nichtwirtschaftlich nicht allein an dem Kriterium steuerbar oder nicht steuerbar festgemacht werden kann. In der Diskussion kristallisieren sich folgenden Punkte heraus:

Prüfschema Lehre

Ausbildung sollte möglichst im hoheitlichen Bereich liegen. Projekte der Lehre, die Einnahmen erbringen, aber zur Ausbildung gehören, sollen noch in das Prüfschema aufgenommen werden (z. B. Ausbildung von Pyrotechnikern, die finanzierte Feuerwerke planen und durchführen). Diese Projekte sind dem hoheitlichen Bereich zuzurechnen und ausreichend zu dokumentieren.

Um die Einordnung zu vereinfachen, sollten theoretisch mögliche Angebote für Externe mit einem staatl. Abschluss vermieden werden, indem eine notwendige Voraussetzung für staatliche Abschlüsse die Mitgliedschaft bzw. den Status eines Angehörigen ist. Damit wird eine zusätzliche Unterscheidung von wirtschaftlichen Angeboten in Hoheitsbetrieb und BgA im Steuerrecht vermieden.

Generell wurde die Frage aufgeworfen, aus welcher Regelung abgeleitet wird, dass Weiterbildung eine wirtschaftliche Tätigkeit ist. Herr Smolka, Kanzler der FH Ansbach, hat sich bereiterklärt, dieser Frage nochmals nachzugehen.

Prüfschema Forschungskooperation

Bevor die Einordnung in das Prüfschema Forschungsk Kooperation erfolgt, muss zunächst die Frage beantwortet werden, ob mindestens zwei Partner gemeinsam an der Konzeption des Projektes mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Sollte das der Fall sein, liegt eine Forschungsk Kooperation vor.

Es wird festgestellt, dass Forschungsk Kooperationen aus der bisherigen Sichtweise nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Aufgrund der Kriterien, die der EU-Beihilferahmen für Forschungsk Kooperationen definiert, ist anzunehmen, dass Forschungsk Kooperationen künftig eine deutlich größere Rolle einnehmen werden, um ggf. die Auftragsforschung, die zu Vollkosten zuzüglich Gewinnzuschlag durchgeführt werden muss, in bestimmten Fällen zu ergänzen. Forschungsk Kooperationen eröffnen insofern Gestaltungsspielräume. Hier ist auch denkbar, dass künftig Forschungsk Kooperationen durch zwei Verträge abgebildet werden. Der erste Vertrag regelt dabei die eigentliche Kooperation, der zweite Vertrag den Übergang der Verwertungsrechte. Zu dieser Thematik hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Mustervereinbarungen unter folgendem Link veröffentlicht <http://www.bmwi.de/Dateien/BMWi/PDF/mustervereinbarungen-fuer-forschungs-und-entwicklungskooperationen.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Falls im Rahmen der Kooperation Geld an die HS fließt, ist dieser teil wirtschaftliche Tätigkeit, aber ohne dass hierfür Zuschläge berechnet werden müssten. Die Diskussion zeigt weiterhin, dass bei einem pragmatischeren Vorgehen, welches grundsätzlich davon ausgeht, dass eine Steuerpflicht bei Forschungsk Kooperationen vorliegt, Finanzbehörden eine Unterscheidung in steuerbare und nichtsteuerbare Tatbestände vornehmen. Dieses Vorgehen ist für die Hochschulen zwar unkritisch, für die beteiligten Industriepartner jedoch problematisch, da diese die gezogene Vorsteuer zurückzahlen müssen, wenn die Finanzbehörden Kooperationen dem hoheitlichen Bereich zuordnen. Als Beispiel kann ein Fall in Berlin genannt werden.

Die Schlussfolgerung, dass der nicht exklusive Übergang der Verwertungsrechte steuerrechtlich dem Hoheitsbetrieb zugerechnet wird, soll noch einmal mit einem Wirtschaftsprüfer erörtert werden.

Prüfschema Auftragsforschung/Forschungsdienstleistungen

Es wird über die Möglichkeit diskutiert, ob es Beispiele dafür gibt, dass Auftragsforschung steuerrechtlich im Hoheitsbetrieb durchgeführt werden kann. Im Ergebnis ist der Fall eher theoretisch möglich, aber nicht ausgeschlossen.

Prüfschema Sonstige Forschung

kein Diskussionsbedarf

Prüfschema nicht lehr- und nicht forschungsbezogene Dienstleistungen

Das KMK-Analyseraster unterscheidet in Hochschulmitglieder gem. § 36 Abs. 1 HRG und

Externe. Dabei ist nach Angaben der KMK die Tätigkeiten für Hochschulmitglieder immer als nichtwirtschaftlich einzuordnen. Herr Smolka, Kanzler der FH Ansbach, hat sich bereiterklärt, diese Aussage nochmals zu prüfen.

Neben den genannten Punkten werden weitere Tatbestände aufgenommen, wie z. B. Sponsoring. Außerdem wurde die Frage des Marktpreises diskutiert. Für die Festlegung der Höhe des Marktpreises reicht schon das Bemühen aus, den bestmöglichen Preis zu erzielen. Zur Führung des Nachweises ist eine ausreichende Dokumentation erforderlich.

Das Prüfschema ist mit einer Eingangsprüfung zu ergänzen, die von Forschungskoooperationen als Standard ausgeht. Mit der Erarbeitung des Prüfschemas wird das Ziel verfolgt, den Hochschulen eine Richtlinie an die Hand zu geben, die ein einheitliches Vorgehen der HS unterstützen soll und die Argumentation gegenüber Dritten vereinheitlicht. Nach Abschluss der heutigen Diskussion wird das Prüfschema überarbeitet und interessierten Hochschulen zur Stellungnahme versendet. Im Anschluss daran wird das Prüfschema sowohl mit einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer abgestimmt als auch mit dem AK *Arbeitnehmererfindungsrecht, EU-Angelegenheiten und Drittmittelfragen* diskutiert. Dazu sollte eine gemeinsame Sitzung der AK geplant werden). Nach Abschluss der Abstimmungen wird das Prüfschema als gemeinsame Empfehlung der AK *Hochschulrechnungswesen und Steuern* und *Arbeitnehmererfindungsrecht, EU-Angelegenheiten und Drittmittelfragen* der Kanzlerjahrestagung vorgestellt.

Die Teilnehmer bekräftigen die Notwendigkeit eines solchen Prüfschemas und danken ausdrücklich dem UAK für die bisher geleistete Arbeit.

Anmerkung: Das Prüfschema wurde inzwischen überarbeitet und zur Stellungnahme an einige HS versandt. Die Anfrage an Herrn Schöck zur Durchführung einer gemeinsamen Sitzung erfolgte.

Ad TOP 2

Entwurf des Jahresberichtes und Arbeitsprogramm des AK Hochschulrechnungswesen und Steuern

Herr Wormser erläutert zunächst, dass es ein gemeinsames Gespräch der Kanzler-AK *Hochschulrechnungswesen und Steuern* und *Arbeitnehmererfindungsrecht, EU-Angelegenheiten und Drittmittelfragen* mit dem Sprecherkreis stattfand. In diesem Gespräch wurden die Schnittstellen zwischen beiden Arbeitskreisen angesprochen. Es wurde diskutiert, dass sich der AK *Hochschulrechnungswesen und Steuern* in erster Linie mit der Methodik der internen und externen Rechnungslegung befasst, der AK *Arbeitnehmererfindungsrecht, EU-Angelegenheiten und Drittmittelfragen* die Ergebnisse u. a. gegenüber der EU vertritt. In Ergebnis dieses Gespräches werden sich die Kanzler auf ihrer Jahrestagung mit der Rolle der AK befassen, die inhaltliche Ausgestaltung diskutieren und eine Re-Immatrikulation in die einzelnen AK vornehmen.

Herr Wormser vertritt dabei die Auffassung, dass sich sowohl die Arbeitsebene als auch die Kanzler mit der Thematik des Rechnungswesens auseinandersetzen müssen. Er sieht dabei die Aufgabenverteilung dahingehend, dass auf Arbeitsebene ein Erfahrungsaustausch erfolgt

und Empfehlungen zu bestimmten Themen erarbeitet werden, die Kanzler sich den Themen über die abgegebenen Empfehlungen nähern bzw. die strategischen Fragestellungen definieren.

Anschließend werden die Inhalte für den Jahresbericht diskutiert. Die Schwerpunkte liegen dabei auf folgenden Punkten:

- Abschließende Betrachtung der Erhebung zum Ressourcenbedarf im Rahmen der kaufmännischen Rechnungslegung,
- Stand der Umsetzung der Vollkostenrechnung an HS vor dem Hintergrund des EU-Beihilferahmens (Best-Practise-Berichte),
- Erläuterung des durch den UAK entwickelten Prüfschemas zur Trennung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit unter Beachtung steuerlicher Aspekte und der Abgrenzung der Kostenträger nach entsprechender Abstimmung.

Das Arbeitsprogramm des AK für 2010/2011 soll sich auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Begleitung der Hochschulen bei der Umsetzung der Vollkostenrechnung und Austausch von Erfahrungen mit dem Beihilferahmen (Kalkulation, Zeiterfassung, Abrechnung)
- Diskussion von Standards für einen Geschäftsbericht (Lagebericht) für Universitäten und Bildung einer UAG zu Bilanzierungsregeln (Eigenkapital)
- Erarbeitung von Kennzahlen und Benchmarks auf Basis von Jahresabschlüssen und statistischen Basiszahlen

Ausgehend von dem Arbeitsprogramm wird ein UAK gebildet, der sich zunächst der Thematik der Bilanzierung des Eigenkapitals annimmt. Mitglieder des UAK sind die Universität Duisburg-Essen (Hr. Dr. Ambrosy), TU Dresden (Fr. Gaber), TU Chemnitz (Fr. Zimmermann), Universität des Saarlandes (Herr Barna), BTU Cottbus (Fr. Eckert), Hr. Prautzsch (HTW Dresden).

Ad TOP 3

Verschiedenes

Frau Eckert, BTU Cottbus, fragt nach, ob es in den Ländern Vorgaben zur Darstellung der Trennungsrechnung im Jahresabschluss gibt. Das Land Brandenburg hat dazu einen Vorschlag unterbreitet, zu dem die Hochschulen Stellung nehmen sollen. Von den Teilnehmern gibt es kein weiteres Land, welches sich zu dieser Fragestellung bisher geäußert hat. Die BTU klärt, ob der jetzige Stand bereits veröffentlicht werden kann, und stellt ggf. den Vorschlag des Landes zur Verfügung.

gez. Wolf-Eckhard Wormser
Vorsitzender

gez. Quehl
Protokoll

Anlagen:

- Anlage 1 Teilnehmerliste
- Anlage 2 Entwurf des Prüfschemas